

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend „Lieferung“) der Nexon Medical AG und Nexon Medical International GmbH (nachfolgend „Nexon Medical“), und regeln insbesondere den Abschluss, Inhalt und Abwicklung sämtlicher Vertragsbeziehungen der Nexon Medical mit den Kunden, sofern individuell getroffene und schriftliche Vereinbarungen den Regelungen dieser AGB nicht ausdrücklich vorgehen. Sie gelten in dieser Hinsicht auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Von diesen AGB abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur gültig, wenn die Nexon Medical die Geschäftsbedingungen des Kunden als Ganzes oder Teile davon schriftlich anstelle der vorliegenden AGB anerkennt. Soweit Punkte durch allenfalls so anerkannte AGB eines Kunden nicht geregelt werden, gelten die vorliegenden Bestimmungen.
- 1.3 Nebenabreden sowie Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages und der AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 1.4 Kunde im Sinne dieser AGB sind nur Unternehmer i.S.v. § 14 BGB. Soweit der Kunde den Vertrag als Verbraucher i.S.v. § 13 BGB zu einem Zweck abschließt, der weder seiner gewerblichen noch seiner selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, ist er verpflichtet, Nexon Medical hierauf schriftlich hinzuweisen.

2. Vertragsabschluss (Angebot und Annahme)

- 2.1 Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde, sind die Angebote von Nexon Medical freibleibend. Nexon Medical ist an seine Angebote 30 Tage nach Angebotslegung gebunden. Preislisten gelten nicht als Angebote.
- 2.2 Sämtliche Angaben zu den Waren, die der Kunde im Rahmen des Bestellvorganges erhält, sind unverbindlich. Insbesondere sind Änderungen in Design und Technik, welche die Funktionalität einer Ware verbessern, sowie Irrtum bei Beschreibung, Abbildung und Preisangabe vorbehalten.
- 2.3 Nexon Medical legt grossen Wert darauf, die Liefertermine sorgfältig zu pflegen und so korrekt wie möglich auszuweisen. Alle Angaben sind jedoch ohne Gewähr und können sich ohne vorherige Ankündigung jederzeit ändern.
- 2.4 Der Vertrag zwischen der Nexon Medical und dem Kunden kommt erst durch einen Auftrag des Kunden und Auftragsannahme der Nexon Medical zustande. Der Auftrag des Kunden erfolgt telefonisch oder schriftlich. Bestellungen gelten als angenommen, sofern Nexon Medical nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen telefonisch oder schriftlich mitteilt, dass Nexon Medical den Auftrag nicht annimmt. Bestellungen auf Vorkasse sind für den Kunden verbindlich ab dem Zeitpunkt, wo der Kunde die Bestellung aufgibt. Nexon Medical behält sich das Recht vor, Vertragsabschlüsse unbegründet jederzeit zu widerrufen.
- 2.5 Soweit der Kunde für Nexon Medical ein Konsignationslager unterhält, kommt mit der Entnahme der Konsignationsware aus dem Konsignationslager durch den Kunden ein Kaufvertrag („Kaufvertrag“ oder „Vertrag“) zwischen dem Kunden und Nexon Medical zustande, für den diese AGB gelten, ergänzt durch die Vereinbarung zwischen den Parteien bzgl. des Konsignationslagers.

3. Preise

- 3.1 Vorbehaltlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung und soweit sachlich anwendbar gilt für die nach dem Einzelvertrag zu liefernden Produkte die jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung vereinbarte gültige Preisliste der Nexon Medical. Für die Konsignationsware gelten die zwischen den Parteien für bestimmte Zeiträume vereinbarten Preise, d.h. für das einzelne Produkt aus dem Konsignationslager gelten entsprechend die im Zeitpunkt der Entnahme vereinbarten gültigen Preise.
- 3.2 Die von Nexon Medical in der Preisliste angegebenen Preise sind freibleibend. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die vertraglich vereinbarten Preise haben nur Gültigkeit für den jeweils abgeschlossenen Vertrag.
- 3.3 Zusätzliche Dienstleistungen wie Services, Operationssupport nach der vereinbarten Einschulung und Erstoperationssupport, Wartungsdienstleistungen, Reparaturen, Finanzierungslösungen und andere sind nicht im Preis inbegriffen und werden separat offeriert und auf der Rechnung zusätzlich verrechnet.
- 3.4 Die Preise basieren auf den Kosten der im Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste. Die Nexon Medical behält sich periodische Preisanpassungen durch Herausgabe aktueller Preislisten vor.

- 3.4 Bestellungen bis zu einem Wert von EUR 200.00 unterliegen einer Kleinmengenbearbeitungsgebühr von EUR 35.00.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen.
- 4.2 Kommt der Kunde seiner Zahlungspflicht innert der Zahlungsfrist nicht nach bzw. verzichtet er auf einen begründeten Einwand, so gerät er mit Ablauf dieser Frist ohne weitere Mahnung in Verzug und hat Verzugszinsen von 5% zu bezahlen. Die Geltendmachung weiterer Vertragsschäden bleibt der Nexon Medical vorbehalten.
- 4.3 Nexon Medical ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, ist Nexon Medical berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf den Kaufpreis anzurechnen. Nexon Medical hat das Recht, die Lieferung bestellter Produkte zurückzuhalten, soweit noch Zahlungen des Kunden an Nexon Medical offen sind.
- 4.4 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur wegen Gegenforderungen ausüben, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gilt jede einzelne Bestellung als gesondertes Vertragsverhältnis.
- 4.5 Zusätzlich zu Ziffer 4.2 ist Nexon Medical berechtigt, dem Kunden bei Nichtbezahlung der Rechnung ab der dritten Mahnung zusätzlich EUR 50 als Mahnspeisen zu verrechnen.
- 4.6 Nexon Medical kann bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten. Wird von den Zahlungsbedingungen ohne rechtfertigenden Grund abgewichen, kann Nexon Medical jederzeit wahlweise Lieferung Zug um Zug gegen Barzahlung, Vorkasse oder Sicherheitsleistung verlangen.

5. Lieferfrist

- 5.1 Nexon Medical ist dafür besorgt, Lieferfristen einzuhalten, diese können aber nicht garantiert werden. Lieferverspätungen berechtigen den Kunden weder zum Rücktritt noch zu Schadenersatz oder sonstigen Leistungen. Teillieferungen durch Nexon Medical sind zulässig.
- 5.2 In folgenden Fällen wird die Lieferfrist angemessen verlängert:
- (i) wenn Nexon Medical die Angaben, die für die Erfüllung des Vertrages benötigt werden, nicht rechtzeitig zugehen;
 - (ii) wenn der Kunde solche Angaben nachträglich ändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht;
 - (iii) wenn Hindernisse auftreten, die Nexon Medical trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet dessen, ob die Hindernisse bei Nexon Medical, beim Kunden oder einem Dritten entstehen.
- 5.3 Kann Nexon Medical aufgrund von Ereignissen, die Nexon Medical nicht zu vertreten hat, die Lieferung nicht oder nicht rechtzeitig vornehmen, so ist Nexon Medical berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

6. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 6.1 Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe an die Post oder Dienstleister/Drittanbieter auf den Kunden über. Liefert Nexon Medical die Produkte durch den eigenen Lieferdienst, so gehen Nutzen und Gefahr mit der Übergabe auf den Kunden über.
- 6.2 Wird der Versand auf Begehren des Kunden oder aus sonstigen Gründen, die Nexon Medical nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr am ursprünglich vorgesehenen Liefertermin auf den Kunden über.

7. Versand, Transport und Versicherung

- 7.1 Der Versand und Transport an den vereinbarten Bestimmungsort wird durch Nexon Medical zulasten des Kunden organisiert. Die Kosten für die Lieferung, den Transport und die Versicherung werden dem Kunden gemäss der Leistungspreisliste in Rechnung gestellt.
- 7.2 Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind Nexon Medical rechtzeitig bekanntzugeben.

8. Prüfung und Abnahme der Lieferung

- 8.1 Mängelrügen im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
- 8.2 Der Kunde hat die Lieferung innert fünf Arbeitstagen nach Erhalt zu prüfen und Nexon Medical allfällige erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

9. Mietlösungen: Mietgeräte, Mietsysteme, Mietinstrumente

- 9.1 Um Kunden zu unterstützen, bietet Nexon Medical in spezifischen Fällen Mietlösungen an. Die Bedingungen der Miete richten sich dabei grundsätzlich nach dem Mietvertrag. In jedem Fall gelten aber die nachstehenden Bedingungen.
- 9.2 Das vermietete Gerät, einschliesslich Zubehör, bleibt während der ganzen Mietdauer uneingeschränktes und veräusserliches Eigentum der Vermieterin. Es ist dem Mieter untersagt, technische Änderungen an den Geräten vorzunehmen.
- 9.3 Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen Rechte aus dem Mietvertrag abzutreten, insbesondere sind Untermiete oder Weiterverleihen des Gerätes untersagt.
- 9.4 Das Mietobjekt darf nur für den definierten Mietzweck verwendet werden.
- 9.5 Der Mieter haftet in jedem Fall für Schäden am gelagerten Mietgegenstand, die von ihm oder Personen, die freien Zugang zum Gerät haben, fahrlässig verursacht oder verschuldet werden sowie für Schäden, bei denen der Mietgegenstand unsachgemäss bedient oder benutzt wird.
- 9.6 Der Mieter ist auf eigene Kosten verantwortlich für die korrekte Pflege und allenfalls Sterilisation des Mietgegenstands.
- 9.7 Der Mieter verpflichtet sich, das System gegen Beschädigung und Verlust und alle weiteren in Betracht kommenden Risiken, welche durch Klinikpersonen, Dritte, höhere Gewalt oder Elementarereignisse verursacht wurden auf eigene Kosten zu versichern.
- 9.8 Bei Diebstahl oder Verlust des Mietgegenstandes oder des Zubehörs während der Mietdauer haftet der Mieter.

10. Konsignationslösungen

- 10.1. Unter bestimmten Voraussetzungen ist Nexon Medical bereit ein Konsignationslager beim Kunden einzurichten. Für Konsignationslösungen wird in jedem Fall durch die beiden Parteien ein separater Vertrag vereinbart.

11. Gewährleistung

- 11.1 Nexon Medical gewährleistet, dass ihre Lieferungen frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind. Zugesichert werden nur jene Eigenschaften, die in der Auftragsbestätigung oder der entsprechenden Gebrauchsanweisung ausdrücklich als solche bezeichnet sind.
- 11.2 Sollte die Lieferung oder Teile davon bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist von zwei Jahren ab Versand mangelhaft sein oder werden, oder nicht den schriftlich zugesicherten Eigenschaften entsprechen, so hat der Kunde ausschliesslich Anspruch auf Reparatur oder Ersatz der fehlerhaften Ware, nach Wahl von Nexon Medical. Wandelung und Minderung sowie sonstige Rechte oder Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 11.3 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder Dritte unsachgemässe Eingriffe, Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Kunde Nexon Medical beim Auftreten von Mängeln nicht informiert.
- 11.4 Nexon Medical haftet nicht für Mängel, die infolge natürlicher Abnutzung, mangelhaften Unterhalts, unsachgemässer Verwendung, übermässiger Beanspruchung oder anderer Gründe entstanden sind, die Nexon Medical nicht zu vertreten hat.
- 11.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Produkte unverzüglich nach Ablieferung bzw. nach Entnahme aus dem Konsignationslager soweit dies nach ordnungsmässigem Geschäftsgange tunlich ist, auf etwaige Mängel zu untersuchen. Der Kunde muss Nexon Medical Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Ablieferung des Produkts bzw. bei Konsignationsware nach dem Zeitpunkt der Entnahme aus dem Konsignationslager schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich, jedoch spätestens eine Woche nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, oder zeigt er Mängel nicht rechtzeitig an, so gelten die gelieferten bzw. entnommenen Produkte als genehmigt. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei Nexon Medical. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels bzw. den Zugang der Unterrichtung bei Nexon Medical trifft den Kunden.

12. Schadenersatz und Haftungsbeschränkung

- 12.1 Nexon Medical haftet nur für Schäden, die dem Kunden durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten von Nexon Medical entstanden sind. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen. Nexon Medical haftet insbesondere nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden, Produktionsausfall und entgangenen Gewinn.

13. Höhere Gewalt

- 13.1 In Fällen höherer Gewalt ist Nexon Medical für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung von ihren vertraglichen Pflichten befreit. Jede Haftung für Schäden, welche durch Lieferverzögerungen infolge höherer Gewalt entstehen, ist ausgeschlossen. Als höhere Gewalt gelten Naturkatastrophen, Kriegsereignisse, Epidemien, Streiks, behördliche Eingriffe und alle weiteren Produktions- und Vertriebshindernisse, welche nicht von Nexon Medical zu vertreten sind.

14. Rückgaberecht

- 14.1 Gelieferte Ware ist grundsätzlich von der Rücklieferung an Nexon Medical ausgeschlossen.
- 14.2 Im Falle eines unberechtigten Rücktritts durch den Kunden nach Auftragsannahme durch Nexon Medical ist dieser verpflichtet, Nexon Medical die Kosten für die Planung, Entwicklung und Herstellung allfälliger Sonderartikel (zuzüglich Werkzeugkosten) zu ersetzen. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche von Nexon Medical bleiben hiervon unberührt.

15. Geheimhaltung

- 15.1 Informationen, die Nexon Medical dem Kunden zwecks Vertragserfüllung überlässt, dürfen nicht für andere Zwecke des Kunden verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- 15.2 Nexon Medical darf ihrerseits vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse des Kunden nicht Dritten zugänglich machen.

16. Eigentumsvorbehalt

- 16.1 Nexon Medical behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zur Vertragserfüllung und Einhaltung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen vor.
- 16.2 Nexon Medical ist ermächtigt, den Eigentumsvorbehalt in der Schweiz im zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister in entsprechenden Registern anderer Länder eintragen zu lassen und der Kunde ist verpflichtet, bei den erforderlichen Schritten zur Eintragung mitzuwirken.

17. Datenschutz

- 17.1 Personenbezogene Daten, die an Nexon Medical übermittelt werden, werden ausschliesslich zur Abwicklung der Vertragsbeziehungen gespeichert und verwendet und gegebenenfalls im Rahmen der Vertragsdurchführung an beteiligte Kooperationspartner/Erfüllungsgehilfen weitergeleitet, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Der Kunde hat das Recht, personenbezogene Daten jederzeit löschen zu lassen.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 18.1 Die vorliegenden AGB und die Verträge, die aufgrund dieser AGB geschlossen werden, unterliegen schweizerischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 18.2 Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, soweit zulässig, Willisau. Ein etwaiger ausschliesslicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt. Die Nexon Medical kann zusätzlich die Gerichte am Sitz des Kunden anrufen.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1 Beim Verkauf aller Waren und Dienstleistungen gelten ausschliesslich die AGB in ihrer zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- 19.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 19.3 Im Übrigen behält sich die Nexon Medical jederzeitige Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

Oberkirch, 28. August 2023

Nexon Medical AG